

**Antrag des Rates der Europäischen Union auf ein Gutachten nach Art. 300 Abs. 6 EG**

(Avis 1/09)

(2009/C 220/24)

Verfahrenssprache: Alle Amtssprachen

**Antragsteller**

Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J.-C. Piris, F. Florindo Gijón und G. Kimberley)

**Dem Gerichtshof vorgelegte Frage**

Ist das geplante Übereinkommen zur Schaffung eines vereinheitlichten Systems für die Regelung von Patentstreitigkeiten (derzeit „Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente“ genannt) <sup>(1)</sup> mit den Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?

<sup>(1)</sup> Arbeitsdokument des Rates betreffend einen überarbeiteten Text des Vorschlages zum Entwurf eines Übereinkommens über das Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente und zum Entwurf der Satzung (Dokument Nr. 7928/09 vom 23. März 2009).

**Beschluss des Gerichtshofs vom 17. Februar 2009 — Galileo Lebensmittel GmbH & Co. KG/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-483/07) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Reservierung der Domäne „galileo.eu“ durch die Kommission — Art. 230 Abs. 4 EG — Entscheidung, die eine natürliche oder juristische Person individuell betrifft — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2009/C 220/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Galileo Lebensmittel GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Bott)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und E. Montaguti)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts Erster Instanz (Zweite Kammer) vom 28. August 2007 in der Rechtssache T-46/06, Galileo Lebensmittel/Kommission, mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung der Kommission, den Domänennamen „galileo.eu“ nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“

und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung (ABl. L 162, S. 40) als für die Nutzung durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft reservierten Domänennamen vorzubehalten, als unzulässig abgewiesen hat — Erfordernis, von der angefochtenen Entscheidung individuell betroffen zu sein — Verstoß gegen Art. 230 Abs. 4 EG

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Galileo Lebensmittel GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 8 vom 12.1.2008.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 19. Mai 2009 — AMS Advanced Medical Services GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), American Medical Systems Inc.**

(Rechtssache C-565/07 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Bildmarke „AMS Advanced Medical Services“ — Teilweise Ablehnung der Eintragung — Widerspruchsverfahren — Gegenstandslos gewordenes Rechtsmittel — Erledigung der Hauptsache)**

(2009/C 220/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: AMS Advanced Medical Services GmbH (Prozessbevollmächtigte: S. Schäffler, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider), American Medical Systems, Inc. (Prozessbevollmächtigte: H. Kunz-Hallstein und R. Kunz-Hallstein, Rechtsanwälte)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 18. Oktober 2007, AMS/HABM — American Medical Systems (T-425/03), mit dem das Gericht eine Klage des Anmelders der Bildmarke „AMS Advanced Medical Services“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10 und 42 auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. September 2003, mit der die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben und dem Widerspruch des Inhabers der nationalen Wortmarke „AMS“ teilweise stattgegeben wurde, abgewiesen hat — Widerspruchsverfahren — Zulässigkeit eines vom Anmelder erstmals vor der Beschwerdekammer vorgebrachten Verlangens des Nachweises der ernsthaften Benutzung der älteren Marke

**Tenor**

1. Das von der AMS Advanced Medical Services GmbH eingelegte Rechtsmittel ist in der Hauptsache erledigt.